

# **Studienordnung für das Fach Ethnologie an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel**

Die Philosophisch-Historische Fakultät erlässt, gestützt auf §15 lit. d des Universitätsstatuts, sowie auf § 3 Abs. 2 der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät für das Lizentiatsexamen (lic. phil.), folgende Studienordnung.

## **1. Allgemeines**

### *Zweck*

§ 1 Diese Ordnung regelt das Studium in Ethnologie an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel.

### *Geltungsbereich*

§ 2 Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel Ethnologie studieren.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten des Studiums, insbesondere die Leistungsanforderungen an schriftlichen Arbeiten und Prüfungen sowie die Anrechnung von Studienleistungen sind in der Wegleitung Ethnologie (im folgenden "Wegleitung") ausgeführt.

### *Zulassung*

§ 3 Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel geregelt.

<sup>2</sup> Die Zulassung zu den Prüfungen ist in der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät für das Lizentiatsexamen (lic. phil.) geregelt.

<sup>3</sup> Studierende, die an anderen Universitäten oder Hochschulen vom Studium der Ethnologie ausgeschlossen worden sind, sind nicht zum Studium in Ethnologie an der Universität Basel zugelassen.

<sup>4</sup> Der Beginn des Studiums ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.

### *Latinum*

§ 4 Für das Studium in Ethnologie ist das Latinum nicht erforderlich.

## *Anrechnung von Studienleistungen*

§ 5 An anderen Universitäten bzw. in anderen Fächern erbrachte vergleichbare Studienleistungen in Ethnologie können angerechnet werden.

<sup>2</sup> Vergleichbare bestandene Zwischenprüfungen anderer Universitäten können als bestandenes Grundstudium in Ethnologie angerechnet werden.

<sup>3</sup> Über die Anrechnung und eventuell erforderliche Zusatzleistungen entscheidet die geschäftsführende Vorsteherin / der geschäftsführende Vorsteher des Ethnologischen Seminars unter Berücksichtigung übergeordneter Bestimmungen auf Antrag.

## **2. Studium**

### *Studiengänge*

§ 6 Ethnologie kann an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel als Hauptfach sowie als Nebenfach studiert werden.

### *Studiendauer und -umfang*

§ 7 Das Studium in Ethnologie dauert bis zum Lizentiatsexamen mindestens acht Semester.

<sup>2</sup> Als Hauptfach umfasst das Studium mindestens 8 Semester zu je wenigstens 4 Semesterwochenstunden (SWS) und insgesamt 48 SWS, als Nebenfach mindestens 8 Semester zu je wenigstens 2 Semesterwochenstunden (SWS) und insgesamt 32 SWS.

### *Gliederung*

§ 8 Das Studium setzt sich aus drei Teilen zusammen:

- a) Grundstudium (Proseminarstufe), mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern
- b) Hauptstudium (Seminarstufe), mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern
- c) Lizentiat, mit einer Regelstudienzeit von 2 Semestern.

## **3. Grundstudium**

### *Inhalt*

§ 9 Das Grundstudium hat zum Ziel, die Studierenden mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Ethnologie vertraut zu machen.

## *Hauptfach*

§ 10 Das Hauptfach setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen unterteilt in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich zusammen.

### 1. Pflichtbereich:

- a) „Einführung in das Studium der Ethnologie“
- b) Proseminar „Wirtschaft“
- c) Proseminar „Soziale Organisation“
- d) Proseminar „Kultur“
- e) Grundkurs „Geschichte, Theorie, Methoden“, bestehend aus Vorlesung und begleitender Übung (mit Leistungsnachweis)

### 2. Wahlpflichtbereich:

- a) Regionalkurs zu einer Grossregion, bestehend aus Vorlesung und begleitender Übung (mit Leistungsnachweis)
- b) Einführende Veranstaltung zu einer speziellen Ethnologie (mit Leistungsnachweis)
- c) Zwei Lehrveranstaltungen zu regionalen Themen (davon eine mit Leistungsnachweis)
- d) Zwei Lehrveranstaltungen zu Sachthemen (davon eine mit Leistungsnachweis)

## *Nebenfach*

§ 11 Das Nebenfach setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen unterteilt in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich zusammen.

### 1. Pflichtbereich:

- a) „Einführung in das Studium der Ethnologie“
- b) Grundkurs „Geschichte, Theorie, Methoden“, bestehend aus Vorlesung und begleitender Übung (mit Leistungsnachweis)

### 2. Wahlpflichtbereich:

- a) Proseminar aus einem der drei Bereiche „Wirtschaft“, „Soziale Organisation“, „Kultur“
- b) Regionalkurs zu einer Grossregion, bestehend aus Vorlesung und begleitender Übung (mit Leistungsnachweis) oder eine einführende Veranstaltung zu einer speziellen Ethnologie (mit Leistungsnachweis).
- c) Je eine Lehrveranstaltung zu regionalen Themen und zu Sachthemen (davon eine mit Leistungsnachweis)

## *Zwischenprüfung*

§ 12 Das Grundstudium schliesst mit der Zwischenprüfung ab. Grundlage der Zwischenprüfung sind die Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums sowie die Veranstaltungen des Wahlpflichtbereiches, zu denen Leistungsnachweise vorgelegt werden.

<sup>2</sup> Die Zwischenprüfung kann frühestens nach dem 4. Semester abgelegt werden. Sie besteht im Hauptfach aus einer 30-minütigen, mündlichen Prüfung, im Nebenfach aus einer 15-minütigen, mündlichen Prüfung und wird durch promovierte Dozierende des Ethnologischen Seminars abgenommen und benotet.

<sup>3</sup> Das Protokoll wird von einer / einem Dozierenden geführt, die / der mindestens das Lizentiat oder einen gleichwertigen Abschluss erworben hat.

<sup>4</sup> Den Studierenden wird innerhalb zweier Wochen ein benotetes schriftliches Zeugnis über abgelegte Zwischenprüfung ausgehändigt.

<sup>5</sup> Bei Nichtbestehen kann die Zwischenprüfung im folgenden Semester einmal wiederholt werden. Das wiederholte Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium in Ethnologie.

<sup>6</sup> Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium.

#### **4. Hauptstudium**

##### *Inhalt*

§ 13 Das Hauptstudium hat die Bildung der Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet Ethnologie zum Ziel.

##### *Hauptfach*

§ 14 Das Hauptfach setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen zusammen:

- a) Je ein Seminar aus den Bereichen „Fachgeschichte“, „Theorie“, sowie, „allg. Sachthemen“, davon eines mit Leistungsnachweis.
- b) Zwei Seminare zu Regionalthemen, davon eines mit Leistungsnachweis.
- c) Zweisemestriger Projektkurs zur Einübung der praktischen Feldarbeit.
- d) Berufsbezogenes Praktikum in einem Museum (mit Einführung) oder einer anderen, dem ethnologischen Berufsfeld nahestehenden Institution.
- e) Ethnologisches Kolloquium mit eigenem Vortrag über das Thema der schriftlichen Lizentiatsarbeit.

##### *Nebenfach*

§ 15 Das Nebenfach setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen zusammen:

- a) Zwei Seminare aus den Bereichen „Fachgeschichte“, „Theorie“, sowie, „allg. Sachthemen“, davon eines mit Leistungsnachweis.
- b) Ein Seminar zu Regionalthemen, mit Leistungsnachweis.

#### **5. Lizentiatsexamen**

§ 16 Die Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät für das Lizentiatsexamen (lic. phil.) regelt Anforderungen und Modalitäten der Lizentiatsprüfung.

### *Zulassung zum Lizentiatsexamen*

§ 17 Die Zulassung zum Lizentiatsexamen erfolgt nach Nachweis der unter §§ 14 bzw. 15 benannten Studienleistungen durch die geschäftsführende Vorsteherin / den geschäftsführenden Vorsteher des Ethnologischen Seminars.

### *Umfang des Lizentiatsexamens*

§ 18 Das Lizentiatsexamen umfasst

- a) im Hauptstudium:
  1. eine Lizentiatsarbeit
  2. eine 4-stündige, schriftliche Klausur
  3. ein 45-minütige, mündliche Prüfung
- b) im 1. Nebenfach:
  1. eine 4-stündige, schriftliche Klausur
  2. ein mündliche Prüfung
- c) im 2. Nebenfach:
  1. eine 45-minütige, mündliche Prüfung

### *Inhalt der Prüfungen*

§ 19 Die Lizentiatsarbeit richtet sich nach §§ 4ff. der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät für das Lizentiatsexamen.

<sup>2</sup> Mit der schriftlichen Klausur soll die Befähigung zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem vom Umfange her begrenzten Thema nachgewiesen werden. In der schriftlichen Klausur werden drei Themen gestellt, von denen eines bearbeitet werden muss. Im Hauptfach dürfen sich die Themen der schriftlichen Klausur nicht auf den Inhalt der schriftlichen Hausarbeit beziehen.

<sup>3</sup> In der mündlichen Prüfung soll festgestellt werden, ob und wie weit die Kandidatin / der Kandidat befähigt ist, einzelne Wissensbestände im Rahmen der allgemeinen Ethnologie zusammen zu führen und als Ganzes darzustellen. Grundlage der mündlichen Prüfung sind drei Themenbereiche, die a) ein Sachthema, b) ein theoretisches Thema und c) ein ethnographisches Thema umfassen. Die Themen werden aufgrund der belegten Lehrveranstaltungen und der Orientierung der Kandidatin / des Kandidaten gewählt und mit dieser / diesem spätestens einen Monat vor der mündlichen Prüfung vereinbart.

## **6. Träger**

### *Zuständigkeiten*

§ 20 Die geschäftsführende Vorsteherin / der geschäftsführende Vorsteher des Ethnologischen Seminars nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr und entscheidet in allen Fragen der Leistungsüberprüfung, für welche diese Ordnung bzw. die Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät für das Lizientiatsexamen keine Bestimmung enthält.

<sup>2</sup> Darüber hinaus trägt sie die Verantwortung für die Organisation und den korrekten Ablauf der Prüfungen.

## **7. Übergangsbestimmungen**

§ 21 Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Fach Ethnologie an der Universität Basel im Sommersemester 2002 und später beginnen.

<sup>2</sup> Für die übrigen Studierenden gelten die Bestimmungen der Studienordnung des Faches Ethnologie vom 1. Oktober 1994.

<sup>3</sup> Studierende, die gemäss der Studienordnung Ethnologie von 1. Oktober 1994 studieren, können beim Dekan bzw. bei der Dekanin bis zum 1. Oktober 2003 beantragen, nach dieser neuen Ordnung mit ihrem Studium fortzufahren. Die Dekanin bzw. der Dekan verfügt, gegebenenfalls mit Auflagen, in Rücksprache mit der geschäftsführenden Vorsteherin / dem geschäftsführenden Vorsteher des Ethnologischen Seminars. Die Studierenden geniessen dabei jedoch keine Vorrechte.

## **8. Schlussbestimmung**

§ 22 Diese Ordnung tritt am 1. April 2002 in Kraft.

Namens der Philosophisch-Historischen Fakultät  
Der Dekan: Prof. Dr. Achatz von Müller

Vom Universitätsrat genehmigt am \_\_\_\_\_